



IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

7. März 2018

**Stellungnahme der Thüringer Industrie- und Handelskammern
zum Entwurf „Gesetz über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen“,
Anhörung gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

die Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKs) nehmen die Möglichkeit wahr, zum Entwurf des „Gesetzes über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen“ Stellung zu nehmen.

Zusätzlich zu diesem Dokument verweisen wir auf die Stellungnahmen der Thüringer IHKs vom 19. April 2017 im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz zu diesem Thema.

Für eine weiterhin positive Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Thüringen ist eine unterbrechungsfreie, verlässliche Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen unerlässlich. Dies bedingt eine gut ausgebaute Infrastruktur der Strom- und Gasnetze sowie wirtschaftlich starke Betreiber regionaler öffentlicher Energieversorgungsnetze im Land. Insbesondere die Veränderung der Erzeugungslandschaft mit einem wachsenden Anteil an volatilen, dezentralen Anlagen (Photovoltaik und Windkraft) schafft neue Herausforderungen für den Stromsektor und die Stromnetze.

Eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung der Energieversorgung nimmt die Regulierung von Energienetzen ein, mit der allen Marktteilnehmern der ungehinderte Zugang zu den Netzen ermöglicht und die Voraussetzungen für einen sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetrieb geschaffen werden sollen. Die Bundesländer sind gemäß § 54 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Regulierung der Betreiber von Strom- und Gasnetzen mit bis zu 100.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Kunden

1/5

zuständig. Im Freistaat betrifft dies alle Stadtwerke mit Ausnahme der Tochterunternehmen der Stadtwerke Erfurt und der Thüringer Energie AG. Es steht den Bundesländern frei, diese Aufgabe im Rahmen einer Organleihe zur Durchführung an die Bundesnetzagentur zu übertragen. Hierfür hat sich Thüringen 2006 entschieden. Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, diese zu beenden und die bisher von der Bundesnetzagentur übernommenen Aufgaben an eine zu schaffende Landesregulierungsbehörde zu übertragen.

Die Thüringer Industrie- und Handelskammern erkennen das Ansinnen der Landesregierung an, betroffenen Unternehmen (Netzbetreiber) schnelle, kurze und direkte Wege zur zuständigen Regulierungsbehörde zu ermöglichen.

Gleichwohl gibt es **beträchtliche Bedenken** im Hinblick auf die zusätzlichen Kosten für die an die Strom- und Gasnetze angeschlossenen Unternehmen und für den Freistaat (**siehe Punkt I**), im Hinblick auf die anvisierte Verschlinkung des Thüringer Verwaltungsapparates sowie bezogen auf das Neutralitätsgebot und Rechenschaftspflichten einer Regulierungsbehörde (**siehe Punkte II, III und IV**).

Der erste Punkt der Begründung für die Einrichtung der Landesregulierungsbehörde ist wenig schlüssig (Auf- und Ausbau eigener Expertise in Regulierungsfragen). Nach unserer Auffassung sollte eine entsprechende Expertise in der Landesverwaltung bereits vorhanden sein, um in Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren gegenüber dem Bund und anderen Ländern die Interessen des Freistaates hinreichend vertreten zu können.

Im Folgenden werden die genannten Punkte näher erläutert.

I. Keine Mehrkosten für Unternehmen

Mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 19. April 2017 bekräftigen wir die Forderung, dass eine Mehrbelastung Thüringer Unternehmen im Hinblick auf steigende Netzentgelte sowie weitere bürokratische Aufwendungen zwingend zu vermeiden ist. Die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft und damit die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Thüringen sind bei allen Entscheidungen im Blick zu behalten.

Es muss ausgeschlossen sein, dass mit einer Rücküberführung auf eine Landesbehörde Preissteigerungen für Unternehmen (z.B. bei den Netzentgelten) verbunden sind. Vor dem Hintergrund der in Thüringen bereits überdurchschnittlich hohen Netzentgelte ist ein **weiterer Anstieg der Stromkosten nicht mehr zumutbar**. Erfahrungen in Sachsen legen nahe, dass die Sorge vor steigenden Netzentgelten nach Errichtung einer Landesnetzagentur nicht unbegründet ist. Eine eindeutige Kausalität zwischen steigenden Netzentgelten und der Schaffung einer Landesnetzagentur lässt sich mit den uns zur Verfügung stehenden Daten nicht eindeutig herstellen, ein Zusammenhang ist aber nicht ausgeschlossen.

Eine nachvollziehbare Herleitung und Einzelaufstellung möglicher Kosten und Aufwendungen für den Freistaat durch die Schaffung und den Betrieb einer Landesnetzagentur liegen dem Gesetzentwurf nicht bei. Daher kann eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt durch uns nicht vorgenommen werden.

Mehrkosten für den Landeshaushalt und Mehraufwendungen für die Verwaltungsorgane müssen in einem verwaltungsökonomisch sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die Schaffung einer Thüringer Landesnetzagentur sollte unter dieser **Maßgabe kostenneutral gegenüber dem jetzigen Modell** gestaltet werden, ohne die betroffenen Unternehmen durch unverhältnismäßige Verwaltungsgebühren zu belasten.

II. Personelle Besetzung der Regulierungskammer (§ 3)

Der Einsatz vorhandenen Dienstpersonals des Freistaates in einer solchen neuen Behörde scheint angesichts der zusätzlichen, fachlich spezifischen Aufgaben schwerlich realisierbar. Folglich müsste der Personalbestand aufgestockt werden, was dem Ziel der Verwaltungsverschlinkung entgegensteht. Darüber hinaus ist die adäquate Qualifizierung der Mitarbeiter entscheidend, um den Anforderungen an die Komplexität der Regulierungsaufgaben gerecht zu werden. Für die Qualität kommt es insbesondere auf die jahrelangen Erfahrungen und die Fachkompetenz der einzelnen Bearbeiter sowie auf die Kontinuität bei den Bearbeitungsverfahren im Bereich der Netzregulierung an.

Wie im Gesetzentwurf vorgesehen, ist die Befähigung eines Mitgliedes der Regulierungskammer zum Richteramt notwendig, um eine kompetente Vertretung bei gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten und sachgerecht gemäß der komplexen Regulierungsnormen Entscheidungen zu treffen.

Zusätzlich zu juristischen Kenntnissen sowie Erfahrungen im Bereich der Versorgungswirtschaft und Verwaltung, sollte auch ingenieurtechnische Kompetenz im Bereich der Stromnetze in der Regulierungskammer vorhanden sein. Aus unserer Sicht sollte sich die Regulierungskammer aus einem Vorsitzenden, einem Juristen, einem Ökonomen und einem Fachingenieur zusammensetzen.

III. Neutralitätsgebot und Rechenschaftspflicht einer Regulierungsbehörde (§§ 2-3)

Die Schaffung einer Thüringer Landesnetzagentur, also die Eigenverwaltung der Energienetze durch eine Landesbehörde, könnte die Position der kleinen und mittleren Stadtwerke (unter 100.000 Anschlüssen) im Freistaat stärken, nicht zuletzt durch räumliche Nähe und das Verständnis für Thüringer Besonderheiten. Einem Interessenkonflikt in solch einer landeseigenen Behörde bezogen auf hiesige Netzbetreiber, die Ziele der Landesregierung hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie die an Strom- und Gasnetze angeschlossenen Unternehmen muss vorgebeugt werden (Neutralitätsgebot). Die **Unabhängigkeit einer Landesregulierungsbehörde** gegenüber staatlichen und privaten Interessen ist wesentlich für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und muss unbedingt gewahrt werden.

Für die Anforderungen hinsichtlich der Neutralität lassen sich die Regelungen in Thüringen für die/ den Gleichstellungsbeauftragte/n oder Landesdatenschutzbeauftragte/n heranziehen. Analog des Thüringer Datenschutzgesetzes (§ 35 ThürDSG) sollte die Bestellung der Mitglieder der Regulierungskammer durch den Landtag erfolgen. Die Benennung der Mitglieder der Regulierungskammer durch die in der Landesregierung zuständige Ministerin oder den Minister kann die Unabhängigkeit der Regulierungskammer nicht gewährleisten.

IV. Gerichtsverfahren

Die Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren bei Strom- und Gasnetzen sowie der Festlegung von Netzentgelten zeigen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl dieser Verfahren vor Gericht entschieden werden. Aufgrund der aktuellen Zuständigkeit der Bundesnetzagentur mit Sitz in Bonn fallen Verfahren der Thüringer Netzbetreiber im Rahmen von Regulierungsvorgängen in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Düsseldorf.

Mit der Einrichtung einer Thüringer Landesregulierungsbehörde fällt die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit an die Fachgerichte in Thüringen (Oberlandesgericht Jena). Dies führt zu zusätzlichen Verfahren im Bereich Netzregulierung und einer Mehrbelastung der Gerichte. Das könnte eine Verzögerung der Regulierungsverfahren bedeuten. Deshalb ist es zwingend notwendig, neben dem Aufbau der eigentlichen Regulierungskammer, die Fachgerichte in Thüringen mit sachkundigen Personen und finanziellen Mitteln auszustatten, wodurch sich wiederum die Haushaltsbelastung insgesamt erhöht.

V. Fazit

Mit der Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde gehen Vor- und Nachteile einher. Die zu erwartenden **Mehrkosten** für den Freistaat zur Errichtung einer neuen Behörde sowie die in der Folge möglicherweise weiter ansteigenden Netzentgelte stellen für die Wirtschaft im Freistaat signifikante Probleme dar, für die letztendlich die Politik Lösungen finden muss.

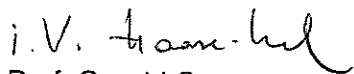
Die **Unabhängigkeit** einer Landesnetzagentur gegenüber politischen und privaten Interessen ist maßgeblich für die Arbeit einer Regulierungskammer. Deshalb sollten der oder die Vorsitzende sowie die beisitzenden Mitglieder durch das Thüringer Landesparlament und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, durch die zuständige Ministerin oder den Minister bestimmt werden.

Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass parallel zur Schaffung der Regulierungskammer die notwendigen **Fachgerichte** in Thüringen **personell und finanziell gestärkt** werden müssten.

Wie in den Stellungnahmen der Thüringer Industrie- und Handelskammern Ostthüringen zu Gera und Erfurt vom 19. April 2017 erörtert, bleibt die Anpassung der aktuell bestehenden Verträge zur Organleihe eine gangbare Alternative zu einer Thüringer Landesnetzagentur. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Position der Thüringer Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur zu stärken und zugleich Mehrbelastungen für die regionale Wirtschaft und den Thüringer Landeshaushalt zu vermeiden.

Gern stehen wir für weiterführende Gespräche bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Gerald Grusser

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft
der Thüringer Industrie- und Handelskammern